



FACHTAG ISTANBUL-KONVENTION

AG 2

UMGANG UND SORGERECHT

VERPFLICHTUNG



- Die Istanbul Konvention legt **explizite staatliche Verpflichtungen** zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fest, um gegen geschlechterspezifische Gewalt an Frauen und Partnerschaftsgewalt vorzugehen.
- **Prävention, Intervention, Beratung, Schutz und effektive Rechtsmittel für gewaltbetroffene Frauen** müssen demnach durch die Nationalstaaten garantiert werden.



Die seit Februar 2018 in Deutschland geltende Istanbul-Konvention stellt klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder vorrangig berücksichtigt werden muss.

AUSANGSPUNKT



- Die (mit)erlebte und auch nach der Trennung anhaltende Gewalt beeinträchtigt Kinder in ihrer emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung. Zahlreiche nationale und internationale Studien weisen nach, dass auch das Miterleben der Gewalt eine klare Form der Kindeswohlgefährdung ist und die Kinder ebenso zu Gewaltbetroffenen macht. Die Gewalterlebnisse prägen zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung.
- Mit der Trennung steigt das Gefährdungsrisiko der betroffenen Frauen und Kinder. Es kommt in dieser Zeit häufig zu Übergriffen, auch bei der Übergabe von Kindern im Rahmen von Umgangskontakten.



Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1. Die Vertragsparteien sollen sicherstellen, dass Kinder in Fällen von Häuslicher Gewalt entsprechende Schutz- und Hilfsdienste bekommen und die Rechte und Bedürfnisse von den Kindern als Zeuginnen und Zeugen berücksichtigt werden
2. Das Kindeswohl soll im Fokus stehen und altersgerechte psychosoziale Beratung angeboten werden.



Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

IK - ARTIKEL 48 UND 53



Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

1. In Fällen von Häuslicher Gewalt kann keine verpflichtende Elternberatung stattfinden.

Kontakt und Näherungsverbot sowie Schutzanordnungen

1. Es müssen angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für die Opfer zur Verfügung stehen.



Artikel 56 – Schutzmaßnahmen während Ermittlungen und Gerichtsverfahren

1. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Kinder innerhalb von Ermittlungen und Gerichtsverfahren, vor allem auch als Zeuginnen und Zeugen besonders zu schützen. Das Wohl des Kindes hat Vorrang.

UN KINDERRECHTSKONVENTION



- **Artikel 3:** Wohl des Kindes
- **Artikel 12:** Berücksichtigung des Kindeswillens
- **Artikel 19:** Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

DAS BEDEUTET...



- Die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen findet in Fällen von Partnerschaftsgewalt keine Anwendung
- Die Rechte und der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils sind zu berücksichtigen
- Fälle von Partnerschaftsgewalt stellen im Rahmen des § 156 FamFG eine Ausnahme vom Gebot der Hinwirkung auf ein Einvernehmen der Beteiligten dar.

RÄUMLICHE TRENNUNG = ENDE DER GEWALT ?



- **Fehlannahme**, dass mit der räumlichen Trennung die Gewaltausübung zwangsläufig zu Ende wäre!
- **Zeit der Trennung** ist statistisch gesehen die **gefährlichste Zeit** für gewaltbetroffenen Person.
- Bedrohung, Stalking, körperliche und sexualisierte Gewalt kommen häufig vor

= Diese Tatsache ist besonders wichtig für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren.

MINDSET?



- Verständnis von ‚Partnerschaftsgewalt‘:
System aus Gewalt, Zwang, Kontrolle
- **Paradigmenwechsel bei Güterabwägung!**
Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils
als Vorrang-Kriterium bei Umgang
(Kindeswohl; Sicherheit; Erziehungsfähigkeit)
- Entschleunigung der Verfahren: Schutz &
Stabilisierung

DAS GEWALTHILFEGESETZ (GEWHG)



- Das Gewalthilfegesetz ist ein entscheidender Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.
- Es konkretisiert die Verpflichtungen Deutschlands aus dieser Konvention.

DAS GEWALTHILFEGESETZ (GEWHG)



Das GewHG ist am 28.02.2025 in Kraft getreten

§ 1

- Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen.
- Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden.



1. Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung (ab 2032)

Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder erhalten durch das Gesetz:

- Ab 2032 einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung

Dies bedeutet:

- Betroffene sollen niederschwellig Hilfe bekommen
- Es besteht ein Recht auf Zugang zu kostenfreien Hilfeangeboten unabhängig von Einkommen, Herkunft, Aufenthaltsstatus oder gesundheitlicher Verfassung
- Der Anspruch der gewaltbetroffenen Person schließt die Kinder ein, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden (§ 3)
- Das Gewalthilfegesetz sieht vor, dass Gefährdungslagen von Kindern gesondert berücksichtigt werden. Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) bleibt vorrangig, die Systeme sollen beim Angebot und bei der Inanspruchnahme verzahnt werden.



2. Ausbau des Hilfesystems

Das Hilfesystem soll entsprechend dem Bedarf ausgebaut werden.

- Die Länder werden verpflichtet, ein flächendeckendes und niederschwelliges Netz von Schutz- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen) sicherzustellen.
- Hilfeeinrichtungen sollen unabhängig vom Wohnort, bundesweit zur Verfügung gestellt werden
- Es besteht das Recht auf psychosoziale Unterstützung zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewalterfahrung
- Verbindliche Mindeststandards für Hilfeeinrichtungen sollen festgelegt werden.

3. Prävention und Vernetzung

- Das Gesetz sieht vor Präventionsmaßnahmen zu stärken (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Täterarbeit)
- Eine gute Vernetzung zwischen Hilfesystem, Polizei, Justiz, Jugendämter etc. ist vorgesehen

4. Finanzierung

- Der Bund beteiligt sich mit rund 2,6 Milliarden Euro ab 2027 bis 2036 am Ausbau des Hilfesystems

EINSCHÄTZUNG ZUM GEWHG UND UMGANGSRECHT BEI PARTNERSCHAFTSGEWALT



- **Fazit:**
- Das GewHG ist vor allem ein Fortschritt beim Schutz von Opfern , indem es Zugang zu Beratung, Schutz und Hilfestrukturen rechtlich garantiert.
- Es regelt nicht primär das Umgangsrecht- das bleibt Teil der Familienrechts (BGB) der Familiengerichtlichen Entscheidungen.
- **ABER:** Es gibt politischen Druck, das Umgangsrecht und Sorgerecht im Kontext von häuslicher Gewalt gesetzlich restriktiv zu gestalten.

NEUREGELUNG DES UMGANGSRECHTS



- **aktuelle Initiativen:**
- Hessischer Justizminister Christian Heinz (CDU) fordert auf der Justizministerkonferenz, dass gewalttätige Elternteile Konsequenzen im Sorge – und Umgangsrecht bekommen sollen
- Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) kündigt an das Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt deutlich zu verschärfen, auch bei psychischer Gewalt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

ZEIT FÜR RÜCKFRAGEN

